Zuteilung von Kennzeichen für Fahrzeuge mit eingeschränktem Platz für das/die Nummernschild/er

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

Sie beabsichtigen, bei Ihrer Kfz-Zulassungsbehörde in nächster Zeit die Zulassung oder Umschreibung eines Fahrzeugs mit eingeschränktem Platz für die Anbringung der Kennzeichenschilder zu beantragen? Soweit dies für Sie zutrifft, bitte ich Sie, die nachfolgenden Erläuterungen aufmerksam zu lesen und ggf. den umseitigen Vordruck "Gutachten zur Bestimmung der Kennzeichengröße in Zweifelsfällen" einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (a. a. S.) zur Eintragung der notwendigen Angaben vorzulegen. Den ausgefüllten Vordruck legen Sie danach bitte Ihrer Kfz-Zulassungsbehörde zur abschließenden Prüfung und Entscheidung vor.

Allgemeine Kundeninformation zu den zulassungsrechtlichen Kennzeichenregelungen:

Seit 01.03.2007 richtet sich die Zuteilung von Kennzeichen sowie ihre Ausgestaltung und Anbringung im Wesentlichen nach den §§ 8 bis 10 i. V. m. Anlage 1 bis 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV). So legt beispielsweise § 8 Absatz 1 FZV fest, dass die Zulassungsbehörde dem Fahrzeug ein Kennzeichen zuteilt. Das Kennzeichen besteht dabei aus einem Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk (im Kreis Merzig-Wadern:"MZG") und einer in Anlage 2 näher bestimmten Erkennungsnummer.

Für ein- und zweizeilige Kennzeichen nach Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 1 a) u. b) ist gemäß Nr. 4 der selben Bestimmung grundsätzlich die sog. Mittelschrift zu verwenden, es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen lässt dies nicht zu. Nur in diesem Fall darf die sog. Engschrift verwendet werden.

Für den Fall, dass es der Zulassungsbehörde nicht möglich ist, dem Fahrzeug ein Kennzeichen zuzuteilen, dass an der am Fahrzeug vorgesehenen Stelle angebracht werden kann, hat der Veränderungen Fahrzeug vorzunehmen, die die Anbringung Halter am vorschriftsmäßigen Kennzeichens ermöglichen, die Veränderungen sofern unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. In Zweifelsfällen kann die Zulassungsbehörde die eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (a. a. S.) verlangen. Stellt ein a. a. S. fest, dass an einem mehrspurigen Fahrzeug die Anbringung eines vorschriftsmäßigen hinteren Kennzeichens nach Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 1 a) und b) einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder technisch nicht möglich ist, kann die Zulassungsbehörde eine Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens nach Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 1 c) genehmigen. Dies gilt nicht, wenn durch nachträgliche Änderungen die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens nicht mehr möglich ist (vgl. Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 4).

Hinweis:

Die Eintragung in einem technischen Gutachten (oder im Fahrzeugbrief nach altem Muster) "Platz für hinteres amtliches Kennzeichen … mm x … mm" ersetzt - für sich allein betrachtet - **nicht** die erforderliche Prüfung des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr nach Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 4 FZV.

Bitte legen Sie diesen Vordruck nach erfolgter Begutachtung des Fahrzeugs durch den amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr Ihrer Kfz-Zulassungsbehörde zur weiteren Befassung vor.

Ihre Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern

- bitte wenden -

-Straßenverkehrsbehörde- Bahnhofstr. 44	Eingangsstempel:
66663 Merzig	

Gutachten zur Bestimmung der Kennzeichengröße in Zweifelsfällen gemäß Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 4, Satz 6 und 7 FZV

Hiermit best	tätige ic	h als a	mtlich	anerka	annter Sach	verständ	diger für den Kraf	tfahrzeugver	kehr,
dass an	dem		mir				begutachteten	_	der
Marke:				FzId		_		_	
die Anbring Nr.1 a) u. b		es vors	chriftsr	mäßige	en hintere n	K ennze	ichens nach Anla	ge 4, Abschn	itt 1,
technisch möglich				technisch nicht möglich ist					
und									
einen ver	rhältnisr	mäßige	n Aufw	and	☐ unver	hältnism	äßigen Aufwand e	erfordert	
Geschätzter	Zeitwei	rt des F	ahrzeu	ıges:	ca		€		
Voraussichtl	iche Um	nbauko	sten:		ca		€		
Vorhanden	er tats	ächlicl	ner Pla	atz für	· das amtli	che Ken	nzeichen:		
vorne:		mr	n x		m	ım			
	zeichen								
		_			::] A.J.	4 Abaalaaitt 4 Nu 41		~\
□ AI	ilage 4, 7	ADSCIIIII	LL I, INI.	. та (е	inzenig) _] Alliage 4	4 Abschnitt 1, Nr. 1l	o (zweizeili	9)
oder	i								
hinten:		m	m x		r	nm			
Kenn	zeichen	möglid	h nach	1					
☐ Ar	nlage 4, <i>i</i>	Abschni	tt 1, Nr.	. 1 a (e	einzeilig)] Anlage 4	4 Abschnitt 1, Nr. 1l	b (zweizeili	g)
oder									
Technische	Driifet	ellar							
Name/Stem			chen P	rüfstel	le				
Name des a	.a.S:								
Ort			Datu	 m		Unt	terschrift des a.a.	 S	



Datenschutzinformation - Zulassungsstelle:

Verantwortlich für die Datenerhebung und -verarbeitung ist der Landkreis Merzig-Wadern, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig, Tel. 06861 80 0, E-Mail: info@merzig-wadern.de. Die Kontaktdaten unserer behördlichen Datenschutzbeauftragten lauten: datenschutzbeauftragte@merzig-wadern.de, Tel. 06861 80 130.

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), §§ 4 ff. Saarländisches Datenschutzgesetz (SDSG) in Verbindung mit der Straßenverkehrsordnung sowie der Fahrzeugzulassungsverordnung. Die Daten werden benötigt, um ein Fahrzeug an-, um- oder abzumelden. Im Rahmen der Sachbearbeitung erfolgt eine Weitergabe der Daten an die gesetzlich vorgegebenen Stellen (z.B. Kraftfahrtbundesamt, Hauptzollamt, etc.). Der Landkreis Merzig-Wadern wird Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben erheben, speichern, verarbeiten oder nutzen. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu (Art. 15 DSGVO). unrichtige erhalten Sollten personenbezogene verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die (Art. 17, 21 DSGVO). Verarbeitung einlegen 18, Wenn Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Unabhängige Datenschutzzentrum Saarland offen. Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch den Landkreis Merzig-Wadern durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.